

Verordnung über die Sperrzeit der Gemeinde Michelau i.OFr.

Vom 31. März 2005

Aufgrund des § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV), des Art. 19 Abs. 7 Ziff. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeitregelung, Musikdarbietung

- (1) Für öffentliche Vergnügen und Veranstaltungen im Freien, in Bierzelten oder in biergartenähnlichen Einrichtungen wird der Beginn der Sperrzeit auf 01.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Musikdarbietungen, Ansagen über Lautsprecher u.ä. Tonübertragungsanlagen bei den genannten öffentlichen Vergnügen bzw. Veranstaltungen nach Abs. 1 sind ab 23.30 Uhr verboten; diese Verbote gelten auch für Schaustellerbetriebe.
- (3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten für das gesamte Gemeindegebiet von Michelau i.OFr.

§ 2

Ausnahmeregelung für den Einzelfall

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Gemeinde die Sperrzeit für bestimmte einzelne Betriebe gemäß § 11 GastV abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festsetzen und Ausnahmen zu § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes (§ 28 Abs. 3 Gaststättengesetz) mit Geldbußen bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Inhaber bzw. Betreiber einer öffentlichen Vergnügungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit im Betriebsbereich verweilt (§ 28 Abs. 1 Ziff. 6 Gaststättengesetz).
- b) als Gast im Betriebsbereich einer öffentlichen Vergnügungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Betreiber, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 Gaststättengesetz).
- (2) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann nach den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 Ziff. 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Außerkrafttretung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit (allgemeine Ausnahmen) der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 22.02.2001, geändert am 20. Oktober 2003, außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 31. März 2005
Gemeinde Michelau i.OFr.

Fischer
Zweiter Bürgermeister